



**Tiefbauamt**

Kantonsstrasse Nr. 17, Amden - Kaltbrunn


RMS-Kilometer km 4.950 - 7.800

Gemeinde Weesen

56-1

Bauobjekt Lärmsanierungsprojekt Weesen, Abschnitt 43.1

Plan, Massstab **Erleichterungsanträge**

<p>Projektverfasser</p>  <p>Bahnhofstrasse 8, 8887 Mels          Tel. 081 723 71 77          mels@tuffli-partner.ch          www.tuffli-partner.ch</p> <p>Objekt 2599_43.1_VP_10</p>	<p>Genehmigungsvermerke</p> <p style="text-align: center; color: red; font-size: 2em;"><b>Entwurf</b></p>	<p>vom TBA freigegeben</p>
<p>Plan 01.56-1          Projekt B43.7.043.001          Mn/FGS          FinV</p>	<p>Ausfertigung für</p>	<p>Format A4          Fläche 0.06 m<sup>2</sup></p>
<p>Vorstudie  <b>Vorprojekt</b>          Bauprojekt          Genehmigungs- / Auflageprojekt          Ausschreibung          Ausführungsprojekt          Dok. des ausgeführten Werks</p>	<p>Entwurf          Gezeichnet          YE          YE</p>	<p>Geprüft          Datum          IB          30.06.2023</p>



## Verzeichnis Erleichterungsanträge, Inhalt

Adresse	Parz.-Nr.	Ass.-Nr.	Erleichterungsantrag auf Seite
<b>Gebäude</b>			
Biäschenstrasse 10	257	164	2
Biäschenstrasse 13	271	160	3
Fliguetstrasse 1	213	424	4
Hauptstrasse 42	178	375	5
Hauptstrasse 50	444	410	6
Im Klosterguet 2	249	834	7
Im Trottengüetli 1	654	806	8
Ziegelbrückstrasse 5	246	181	9
Ziegelbrückstrasse 8	396	526	10
Ziegelbrückstrasse 16	243	175	11
Ziegelbrückstrasse 19	255	168	12
Ziegelbrückstrasse 21	256	167	13
Ziegelbrückstrasse 23	258	162	14
Ziegelbrückstrasse 29	687	697	15
Ziegelbrückstrasse 31	687	703	16
Ziegelbrückstrasse 33	661	734	17
<b>Parzellen</b>			
Unüberbaute Parzelle	385	-	18

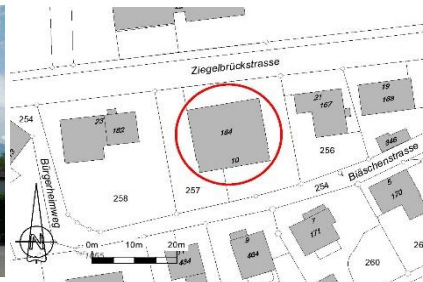
## Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Weesen  
 Adresse Biäschenstrasse 10  
 Parz.-Nr. 257  
 Ass.-Nr. 164  
 ES II  
 Nutzung Wohnen



Nordfassade



<i>Immissionsgrenzwert</i>	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
<i>Alarmwert</i>	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		70	65
Beurteilungspegel Lr	[dB(A)]	Tag	Nacht
		62	47

### Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

### Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

#### Massnahmen an der Quelle:

##### - Lärmarmen Belag:

Innerhalb der nächsten fünf Jahre ist im Bereich des Objekts keine Belagssanierung geplant (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.4).

##### - Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:

Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind nur bedingt notwendig und zweckmässig, jedoch nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3).

#### Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

##### - Lärmschutzwände:

Der Abstand zwischen strassenzugewandter Fassade und Wand ist zu klein (zu wenig Platz für eine Wand / Beeinträchtigung der Wohnhygiene; vgl. vertiefte Abklärung Lärmschutzwand Biäschenstrasse im Technischen Bericht, Kap. 4.3.2.1).

### Schallschutzmassnahmen am Gebäude

Das Objekt hat eine Baubewilligung mit Datum nach dem 01.01.1985. Daher besteht kein Anspruch auf Schallschutzmassnahmen am Gebäude.

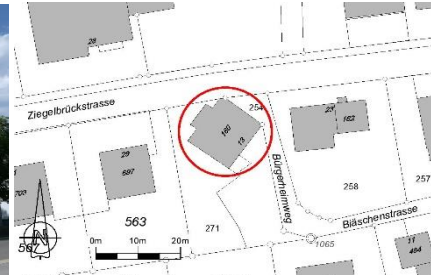
## Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Weesen  
 Adresse Biäschenstrasse 13  
 Parz.-Nr. 271  
 Ass.-Nr. 160  
 ES II  
 Nutzung Wohnen



Nordfassade



Immissionsgrenzwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
Alarmwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		70	65
Beurteilungspegel Lr	[dB(A)]	Tag	Nacht
		62	47

### Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

### Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

#### Massnahmen an der Quelle:

##### - Lärmarmen Belag:

Innerhalb der nächsten fünf Jahre ist im Bereich des Objekts keine Belagssanierung geplant (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.4).

##### - Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:

Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind nur bedingt notwendig und zweckmässig, jedoch nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3).

#### Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

##### - Lärmschutzwände:

Der Abstand zwischen strassenzugewandter Fassade und Wand ist zu klein (Gebäude steht unmittelbar am Strassenrand / zu wenig Platz für eine Wand).

### Schallschutzmassnahmen am Gebäude

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Deshalb sind freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen.

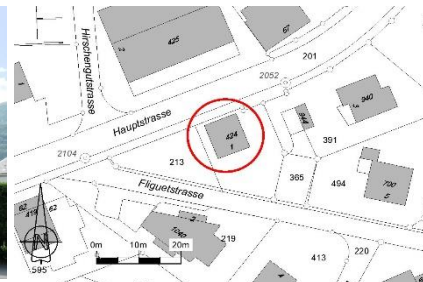
## Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Weesen  
 Adresse Fliguetstrasse 1  
 Parz.-Nr. 213  
 Ass.-Nr. 424  
 ES II  
 Nutzung Wohnen



Nordfassade



Immissionsgrenzwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
Alarmwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		70	65
Beurteilungspegel Lr	[dB(A)]	Tag	Nacht
		63	49

### Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

### Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

#### Massnahmen an der Quelle:

##### - Lärmarmen Belag:

Es wird ein lärmarmen SDA4-Belag eingebaut.

##### - Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:

Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind nur bedingt zweckmässig, jedoch nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3).

#### Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

##### - Lärmschutzwände:

Der Abstand zwischen strassenzugewandter Fassade und Wand ist zu klein (Gebäude steht unmittelbar am Strassenrand / zu wenig Platz für eine Wand).

### Schallschutzmassnahmen am Gebäude

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Deshalb sind freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen.

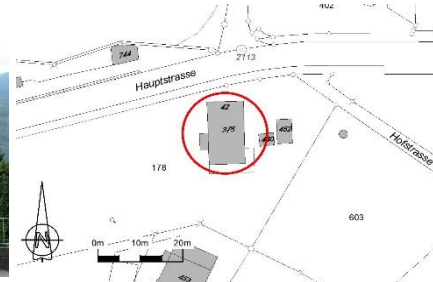
## Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Weesen  
 Adresse Hauptstrasse 42  
 Parz.-Nr. 178  
 Ass.-Nr. 375  
 ES II  
 Nutzung Wohnen



Nordfassade



Immissionsgrenzwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
Alarmwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		70	65
Beurteilungspegel Lr	[dB(A)]	Tag	Nacht
		62	49

### Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

### Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

#### Massnahmen an der Quelle:

##### - Lärmarmen Belag:

Innerhalb der nächsten fünf Jahre ist im Bereich des Objekts keine Belagssanierung geplant (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.4).

##### - Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:

Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind nur bedingt zweckmässig, jedoch nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3).

#### Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

##### - Lärmschutzwände:

Der Abstand zwischen strassenzugewandter Fassade und Wand ist zu klein (Beeinträchtigung der Wohnhygiene / zu wenig Platz für eine Wand).

Eine Lärmschutzwand ist nach Massgabe des Leitfadens Strassenlärm BAFU/ASTRA 37/06 wirtschaftlich nicht tragbar respektive unverhältnismässig (isolierte Wand für lediglich ein Objekt).

### Schallschutzmassnahmen am Gebäude

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Deshalb sind freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen.

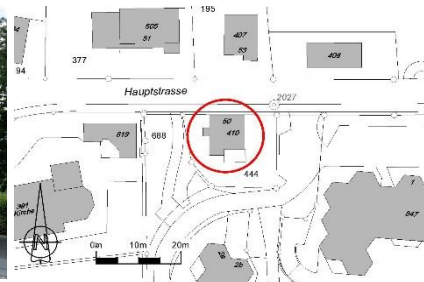
## Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Weesen  
 Adresse Hauptstrasse 50  
 Parz.-Nr. 444  
 Ass.-Nr. 410  
 ES II  
 Nutzung Wohnen



Nordfassade



<i>Immissionsgrenzwert</i>	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
<i>Alarmwert</i>	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		70	65
Beurteilungspegel Lr	[dB(A)]	Tag	Nacht
		63	49

### Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

### Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

#### Massnahmen an der Quelle:

##### - Lärmarmen Belag:

Es wird ein lärmarmen SDA4-Belag eingebaut.

##### - Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:

Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind nur bedingt zweckmässig, jedoch nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3).

#### Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

##### - Lärmschutzwände:

Der Abstand zwischen strassenzugewandter Fassade und Wand ist zu klein (Gebäude steht unmittelbar am Strassenrand / zu wenig Platz für eine Wand).

### Schallschutzmassnahmen am Gebäude

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Deshalb sind freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen.



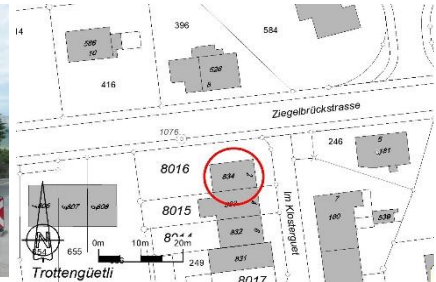
## Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Weesen  
 Adresse Im Klosterguet 2  
 Parz.-Nr. 249  
 Ass.-Nr. 834  
 ES II  
 Nutzung Wohnen



Nordfassade



Immissionsgrenzwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
Alarmwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		70	65
Beurteilungspegel Lr	[dB(A)]	Tag	Nacht
		61	46

### Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

### Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

#### Massnahmen an der Quelle:

##### - Lärmarmen Belag:

Es wird ein lärmarmen SDA8-Belag eingebaut.

##### - Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:

Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind nur bedingt notwendig und zweckmässig, jedoch nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3).

#### Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

##### - Lärmschutzwände:

Aus Verkehrssicherheitsgründen in Ein- Ausfahrtsbereichen (VSS 40 090, VSS 40 273a) kann keine akustisch sinnvolle Lärmschutzwand gebaut werden (mangelndes Sichtfeld bei Ein- Ausfahrt auf Zufahrtsstrasse "Im Klosterguet").

### Schallschutzmassnahmen am Gebäude

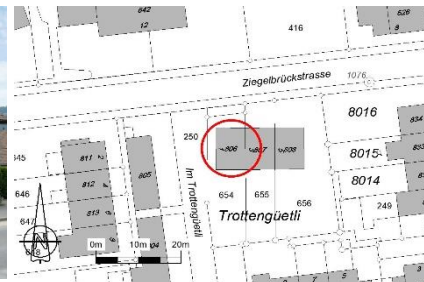
Das Objekt hat eine Baubewilligung mit Datum nach dem 01.01.1985. Daher besteht kein Anspruch auf Schallschutzmassnahmen am Gebäude.



## Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Weesen  
 Adresse Im Trottengüetli 1  
 Parz.-Nr. 654  
 Ass.-Nr. 806  
 ES II  
 Nutzung Wohnen



Nordfassade

Immissionsgrenzwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
Alarmwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		70	65
Beurteilungspegel Lr	[dB(A)]	Tag	Nacht
		61	46

### Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

### Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

#### Massnahmen an der Quelle:

##### - Lärmarmen Belag:

Es wird ein lärmarmen SDA8-Belag eingebaut.

##### - Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:

Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind nur bedingt notwendig und zweckmässig, jedoch nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3).

#### Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

##### - Lärmschutzwände:

Die akustisch erforderliche Minimallänge der Lärmschutzwand kann aus Gründen der Verkehrssicherheit (VSS 40 090, VSS 40 273a) resp. aus Platzgründen nicht erreicht werden (aufgrund Einmündung der Zufahrtsstrasse "Im Trottengüetli").

### Schallschutzmassnahmen am Gebäude

Das Objekt hat eine Baubewilligung mit Datum nach dem 01.01.1985. Daher besteht kein Anspruch auf Schallschutzmassnahmen am Gebäude.

## Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Weesen  
 Adresse Ziegelbrückstrasse 5  
 Parz.-Nr. 246  
 Ass.-Nr. 181  
 ES II  
 Nutzung Wohnen



Nordfassade



Immissionsgrenzwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
Alarmwert			
Wohnen	[dB(A)]	Tag 70	Nacht 65
Beurteilungspegel Lr	[dB(A)]	Tag 61	Nacht 47

### Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

### Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

#### Massnahmen an der Quelle:

##### - Lärmarmen Belag:

Es wird ein lärmarmen SDA8-Belag eingebaut.

##### - Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:

Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind nur bedingt notwendig und zweckmässig, jedoch nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3).

#### Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

##### - Lärmschutzwände:

Die Zufahrt / der Zugang zum Objekt resp. zum Parkplatz auf der Ostseite muss gewährleistet bleiben.

Der Abstand zwischen strassenzugewandter Fassade und Wand ist zu klein (Beeinträchtigung der Wohnhygiene / zu wenig Platz für eine Wand).

Die minimale akustische Wirkung kann mit einer akustisch sinnvollen und standortgerechten Lärmschutzwand in den oberen Geschossen nicht erreicht werden.

### Schallschutzmassnahmen am Gebäude

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Deshalb sind freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen.

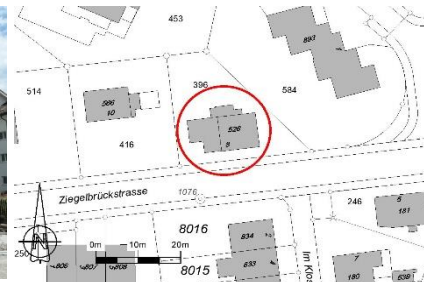
## Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Weesen  
 Adresse Ziegelbrückstrasse 8  
 Parz.-Nr. 396  
 Ass.-Nr. 526  
 ES II  
 Nutzung Wohnen



Südfassade



Immissionsgrenzwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
Alarmwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		70	65
Beurteilungspegel Lr	[dB(A)]	Tag	Nacht
		61	47

### Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

### Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

#### Massnahmen an der Quelle:

##### - Lärmarmen Belag:

Es wird ein lärmarmen SDA8-Belag eingebaut.

##### - Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:

Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind nur bedingt notwendig und zweckmässig, jedoch nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3).

#### Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

##### - Lärmschutzwände:

Die Zufahrt / der Zugang zum Objekt resp. zur Garage muss gewährleistet bleiben.

Der Abstand zwischen strassenzugewandter Fassade und Wand ist zu klein (Beeinträchtigung der Wohnhygiene / zu wenig Platz für eine Wand).

### Schallschutzmassnahmen am Gebäude

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Deshalb sind freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen.

## Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Weesen  
 Adresse Ziegelbrückstrasse 16  
 Parz.-Nr. 243  
 Ass.-Nr. 175  
 ES II  
 Nutzung Wohnen



Südfassade



Immissionsgrenzwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
Alarmwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		70	65
Beurteilungspegel Lr	[dB(A)]	Tag	Nacht
		63	48

### Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

### Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

#### Massnahmen an der Quelle:

##### - Lärmarmen Belag:

Innerhalb der nächsten fünf Jahre ist im Bereich des Objekts keine Belagssanierung geplant (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.4).

##### - Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:

Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind nur bedingt notwendig und zweckmässig, jedoch nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3).

#### Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

##### - Lärmschutzwände:

Der Abstand zwischen strassenzugewandter Fassade und Wand ist zu klein (Gebäude steht unmittelbar am Strassenrand / zu wenig Platz für eine Wand).

### Schallschutzmassnahmen am Gebäude

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Deshalb sind freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen.

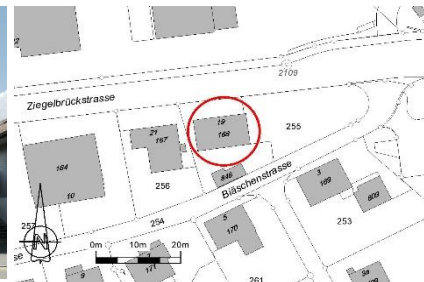
## Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Weesen  
 Adresse Ziegelbrückstrasse 19  
 Parz.-Nr. 255  
 Ass.-Nr. 168  
 ES II  
 Nutzung Wohnen



Nordfassade



Immissionsgrenzwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
Alarmwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		70	65
Beurteilungspegel Lr	[dB(A)]	Tag	Nacht
		63	49

### Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

### Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

#### Massnahmen an der Quelle:

##### - Lärmarmen Belag:

Innerhalb der nächsten fünf Jahre ist im Bereich des Objekts keine Belagssanierung geplant (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.4).

##### - Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:

Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind nur bedingt notwendig und zweckmässig, jedoch nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3).

#### Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

##### - Lärmschutzwände:

Die Zufahrt / der Zugang zum Objekt muss gewährleistet bleiben.

Der Abstand zwischen strassenzugewandter Fassade und Wand ist zu klein (zu wenig Platz für eine Wand / Beeinträchtigung der Wohnhygiene; vgl. vertiefte Abklärung Lärmschutzwand Biäschenstrasse im Technischen Bericht, Kap. 4.3.2.1).

### Schallschutzmassnahmen am Gebäude

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Deshalb sind freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen.

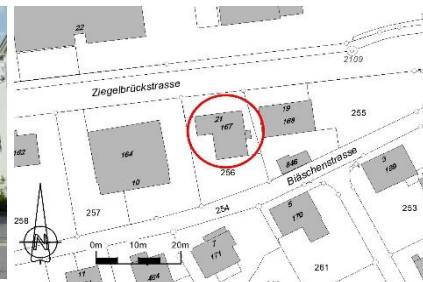
## Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Weesen  
 Adresse Ziegelbrückstrasse 21  
 Parz.-Nr. 256  
 Ass.-Nr. 167  
 ES II  
 Nutzung Wohnen



Nordfassade



Immissionsgrenzwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
Alarmwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		70	65
Beurteilungspegel Lr	[dB(A)]	Tag	Nacht
		62	48

### Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

### Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

#### Massnahmen an der Quelle:

##### - Lärmarmen Belag:

Innerhalb der nächsten fünf Jahre ist im Bereich des Objekts keine Belagssanierung geplant (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.4).

##### - Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:

Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind nur bedingt notwendig und zweckmässig, jedoch nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3).

#### Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

##### - Lärmschutzwände:

Die Zufahrt / der Zugang zum Objekt muss gewährleistet bleiben.

Der Abstand zwischen strassenzugewandter Fassade und Wand ist zu klein (zu wenig Platz für eine Wand / Beeinträchtigung der Wohnhygiene; vgl. vertiefte Abklärung Lärmschutzwand Biäschenstrasse im Technischen Bericht, Kap. 4.3.2.1).

### Schallschutzmassnahmen am Gebäude

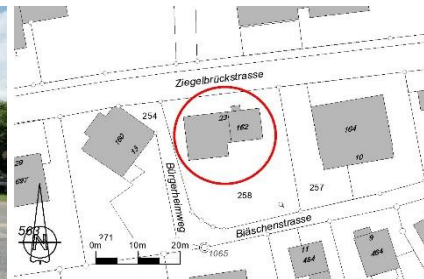
Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Deshalb sind freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen.



## Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Weesen  
 Adresse Ziegelbrückstrasse 23  
 Parz.-Nr. 258  
 Ass.-Nr. 162  
 ES II  
 Nutzung Wohnen



Nordfassade

Immissionsgrenzwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
Alarmwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		70	65
Beurteilungspegel Lr	[dB(A)]	Tag	Nacht
		62	47

### Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

### Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

#### Massnahmen an der Quelle:

##### - Lärmarmen Belag:

Innerhalb der nächsten fünf Jahre ist im Bereich des Objekts keine Belagssanierung geplant (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.4).

##### - Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:

Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind nur bedingt notwendig und zweckmässig, jedoch nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3).

#### Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

##### - Lärmschutzwände:

Die Zufahrt / der Zugang zum Objekt muss gewährleistet bleiben.

Der Abstand zwischen strassenzugewandter Fassade und Wand ist zu klein (zu wenig Platz für eine Wand / Beeinträchtigung der Wohnhygiene; vgl. vertiefte Abklärung Lärmschutzwand Biäschenstrasse im Technischen Bericht, Kap. 4.3.2.1).

### Schallschutzmassnahmen am Gebäude

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Deshalb sind freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen.



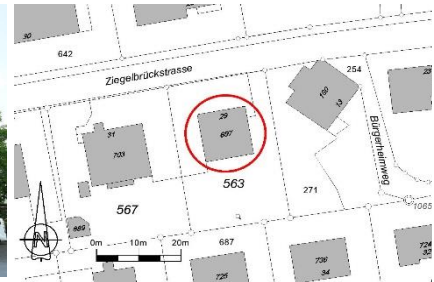
## Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Weesen  
 Adresse Ziegelbrückstrasse 29  
 Parz.-Nr. 687  
 Ass.-Nr. 697  
 ES II  
 Nutzung Wohnen



Nordfassade



Immissionsgrenzwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
Alarmwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		70	65
Beurteilungspegel Lr	[dB(A)]	Tag	Nacht
		61	47

### Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

### Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

#### Massnahmen an der Quelle:

##### - Lärmarmen Belag:

Innerhalb der nächsten fünf Jahre ist im Bereich des Objekts keine Belagssanierung geplant (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.4).

##### - Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:

Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind nur bedingt notwendig und zweckmässig, jedoch nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3).

#### Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

##### - Lärmschutzwände:

Die Zufahrt / der Zugang zum Objekt muss gewährleistet bleiben.

Die minimale akustische Wirkung kann mit einer akustisch sinnvollen und standortgerechten Lärmschutzwand in den oberen Geschossen nicht erreicht werden.

### Schallschutzmassnahmen am Gebäude

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Deshalb sind freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen.

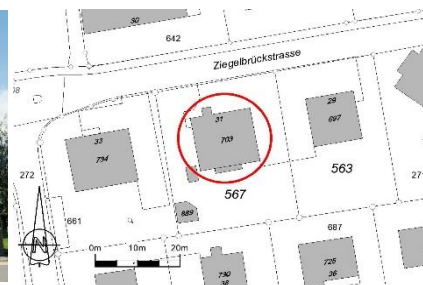
## Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Weesen  
 Adresse Ziegelbrückstrasse 31  
 Parz.-Nr. 687  
 Ass.-Nr. 703  
 ES II  
 Nutzung Wohnen



Nordfassade



Immissionsgrenzwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
Alarmwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		70	65
Beurteilungspegel Lr	[dB(A)]	Tag	Nacht
		61	47

### Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

### Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

#### Massnahmen an der Quelle:

##### - Lärmarmen Belag:

Innerhalb der nächsten fünf Jahre ist im Bereich des Objekts keine Belagssanierung geplant (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.4).

##### - Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:

Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind nur bedingt notwendig und zweckmässig, jedoch nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3).

#### Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

##### - Lärmschutzwände:

Die Zufahrt / der Zugang zum Objekt muss gewährleistet bleiben.

Die minimale akustische Wirkung kann mit einer akustisch sinnvollen und standortgerechten Lärmschutzwand in den oberen Geschossen nicht erreicht werden.

### Schallschutzmassnahmen am Gebäude

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Deshalb sind freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen.

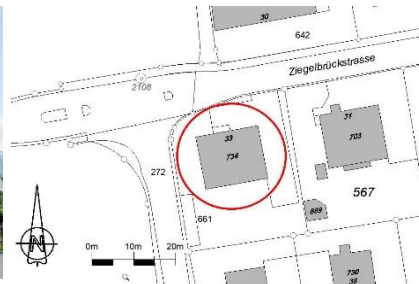
## Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Weesen  
 Adresse Ziegelbrückstrasse 33  
 Parz.-Nr. 661  
 Ass.-Nr. 734  
 ES II  
 Nutzung Wohnen



Nordfassade



Immissionsgrenzwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
Alarmwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		70	65
Beurteilungspegel Lr	[dB(A)]	Tag	Nacht
		61	46

### Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

### Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

#### Massnahmen an der Quelle:

##### - Lärmarmen Belag:

Innerhalb der nächsten fünf Jahre ist im Bereich des Objekts keine Belagssanierung geplant (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.4).

##### - Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:

Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind nur bedingt notwendig und zweckmässig, jedoch nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3).

#### Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

##### - Lärmschutzwände:

Die Zufahrt / der Zugang zum Objekt muss gewährleistet bleiben.

Aus Verkehrssicherheitsgründen in Ein- Ausfahrtsbereichen (VSS 40 090, VSS 40 273a) kann keine akustisch sinnvolle Lärmschutzwand gebaut werden (mangelndes Sichtfeld bei Einfahrt Schwärzistrasse in Ziegelbrückstrasse).

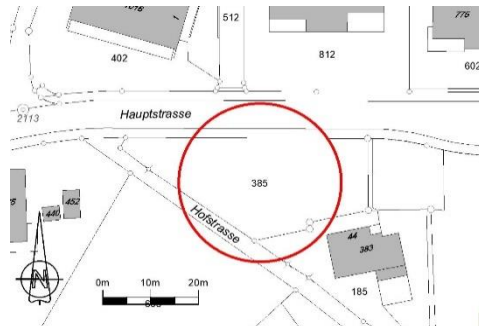
### Schallschutzmassnahmen am Gebäude

Die Lärmbelastung beim Objekt liegt über dem Immissionsgrenzwert. Deshalb sind freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern in einem Detailprojekt zu prüfen.

## Objekt mit Erleichterungsantrag

Für die folgende Liegenschaft beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde Weesen  
 Adresse -  
 Parz.-Nr. 385  
 Ass.-Nr. -  
 ES II  
 Nutzung Wohnen



Immissionsgrenzwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		60	50
Alarmwert	[dB(A)]	Tag	Nacht
Wohnen		70	65
Beurteilungspegel Lr	[dB(A)]	Tag	Nacht
		63	50

### Begründung des Erleichterungsantrags

Die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung können bei diesem Objekt auch nach der Lärmsanierung der Kantonsstrasse nicht eingehalten werden. Deshalb beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV.

### Folgende Sanierungsmassnahmen wurden untersucht:

#### Massnahmen an der Quelle:

##### - Lärmarmen Belag:

Innerhalb der nächsten fünf Jahre ist im Bereich des Objekts keine Belagssanierung geplant (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.4).

##### - Herabsetzung Höchstgeschwindigkeit:

Eine Herabsetzung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit sowie verkehrslenkende und verkehrsreduzierende Massnahmen sind nur bedingt zweckmässig, jedoch nicht verhältnismässig und deswegen nicht vorgesehen (vgl. Technischer Bericht, Kap. 4.2.3).

#### Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg:

##### - Lärmschutzwände:

Aufgrund der unklaren zukünftigen Bebauung (Erschliessung, Nutzung, Ausrichtung lärmempfindliche Räume etc.) ist es nicht verhältnismässig, eine Lärmschutzwand auf der unbebauten Parzelle zu planen. Aus diesem Grund wird für diese Parzelle keine Lärmschutzwand geprüft.